

§ 9 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirks. Er findet jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Zum Bezirkstag haben alle BRV-Verbandsmitglieder Zutritt. Die Anwesenheit anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstands. Der Bezirkstag kann beschließen, dass die Tagung per Livestream im Internet übertragen oder auf sonstigen Kommunikationsgeräten unmittelbar oder zeitversetzt verfolgt werden kann.
- (3) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Bezirksausschusses und
 - den Delegierten der Vereine.
- (4) Jedem Verein steht pro angefangener 20 Mitglieder je ein Delegierter zu. Als Mitglieder werden bei der Berechnung nur diejenigen Mitglieder gerechnet, die dem BRV gemeldet sind.
- (5) Der Bezirkstag wird vom Bezirksvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor Beginn des Bezirkstags durch ein vom Bezirkstag bestimmtes Organ oder durch Veröffentlichung im „Bayernsport“ zu erfolgen. Daneben ist die Einladung auch auf der Internetseite des Bezirks zu veröffentlichen. Wird aus zwingenden Gründen eine Verlegung des bereits einberufenen Bezirkstags notwendig, so genügt für die Umladung eine Ladungsfrist von einer Woche.
- (6) Anträge zum Bezirkstag müssen bis zu dem in der Ausschreibung des Bezirkstags festgesetzten Termin schriftlich beim Bezirksvorstand eingegangen sein. Anträge, die nach diesem Termin oder erst auf dem Bezirkstag gestellt werden, sind Dringlichkeitsanträge und werden nur dann behandelt, wenn dies mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürworten.
- (7) Antragsberechtigt sind die dem Bezirk angehörenden Vereine. Ausnahmsweise können Mitglieder des Bezirksausschusses Anträge zum Bezirkstag stellen, wenn diese Anträge mit den ihnen übertragenen Sachgebieten in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- (8) Der Bezirksvorstand trifft die für die Durchführung des Bezirkstags notwendigen Vorbereitungen. Der Bezirksvorsitzende leitet den Bezirkstag. Im Fall seiner Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung. Sind beide verhindert, bestimmt der Bezirkstag den Versammlungsleiter. Stehen Vorstandswahlen an, leitet der Vorsitzende den Bezirkstag bis zum Tagesordnungspunkt „Entlastung“. Die Entlastung und die Neuwahlen leitet ein aus drei Delegierten zu bildender Wahlausschuss, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmt. Nach den erfolgten Wahlen übernimmt der neu gewählte Bezirksvorsitzende die Leitung des Bezirkstags.
- (9) Über den Gang des Bezirkstags ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Falls ein neuer Bezirksvorsitzender gewählt wurde, ist das Protokoll sowohl vom ausgeschiedenen, als auch vom neuen Amtsinhaber zu unterzeichnen. Die Niederschrift über den Bezirkstag soll den Vereinen unverzüglich nach dem Bezirkstag zugesandt werden. Der Zusendung steht die Veröffentlichung der Niederschrift auf der Internetseite der Bezirks gleich.

§ 10 Aufgaben des Bezirkstags

- (1) Der Bezirkstag entscheidet, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Über vorliegende Anträge entscheidet er durch Beschluss.
- (2) Der Bezirkstag kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen.
- (3) Der Bezirkstag ist ausschließlich zuständig für
- die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Bezirksausschusses,
 - die Entgegennahme der übrigen Geschäftsberichte,
 - die Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichts,
 - die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - die Entlastung und die Wahl des Vorstands und der übrigen Mitglieder des Bezirksausschusses,
 - die Wahl der Revisoren,
 - die Bestätigung der Bezirksjugendleitung,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Bezirksumlage),
 - die Behandlung eingereichter Anträge,
 - die namentliche Benennung der Delegierten zum BRV-Verbandstag,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - die Auflösung des Bezirks.